

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 7/10 B

L 7 R 148/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 RA 61/03 (SG Neubrandenburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Januar 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



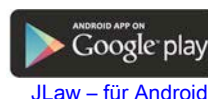
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 18.1.2010 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1978 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Satz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 7 Die Klägerin rügt, das LSG sei "in Verstoß gegen § 103 SGG einem Beweisantrag, den die Klägerin mit Schriftsatz vom 28.01.2009 <richtig: 28.02.2009> gestellt hat und der mangels einer mündlichen Verhandlung in einer solchen nicht erneuert werden konnte, ohne Begründung, jedenfalls aber ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt". Für eine solche Sachaufklärungsrüge bestehen besondere Darlegungserfordernisse. Insoweit muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt zu Protokoll aufrechterhaltenen oder in der Entscheidung wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann (*stRspr*, vgl zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8).
- 8 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Denn sie trägt nicht mit hinreichender Deutlichkeit vor, dass der behauptete Beweisantrag nach Erhalt der Anhörungsmitteilung wiederholt worden ist. Dies führt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG grundsätzlich dazu, dass ein Beweisantrag so zu behandeln ist, als habe er sich erledigt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; BSG vom 18.2.2003 - B 11 AL 273/02 B - *Juris*). Darüber hinaus fehlen Ausführungen auch dazu, ob ggf ein nach einer ersten Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 SGG gestellter bzw ausdrücklich aufrechterhaltener Beweisantrag vorliegt, der grundsätzlich nicht als erledigt zu behandeln ist, wenn er nach einer weiteren nicht näher begründeten Anhörungsmitteilung nicht nochmals wiederholt wird, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls (zB zwischenzeitliche Änderung des Sach- und Streitstandes) sprächen dagegen (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12). Der Vortrag der Klägerin, der Beweisantrag habe mangels einer mündlichen Verhandlung in einer solchen nicht erneuert werden können, genügt dafür nicht.
- 9 Soweit die Klägerin sinngemäß schließlich eine vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Beschlusses rügt, verkennt sie, dass hierauf die Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

